



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Erhöhung der Kapital-Beteiligung des Kantons an der Zuger  
Kantonsspital AG**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 30. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Kantonsratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kapital-Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG.

I. IN KÜRZE

II. AUSGANGSLAGE

1. Betriebsgesellschaft
2. Neues Kantonsspital in Baar
3. Kapitalbasis

III. ERHÖHUNG DES AKTIENKAPITALS

1. Verwaltungsinterne Vorabklärungen
2. Gutachten
3. Kapitalerhöhung
4. Durchführung der Kapitalerhöhung
5. Rechtliche Grundlagen und finanzielle Auswirkungen

IV. ANTRAG

I. IN KÜRZE

**Die Zuger Kantonsspital AG stellt im Kanton Zug die Schwerpunktversorgung in der somatischen Akutmedizin sicher und erzielte 2008 einen Umsatz von weit über 100 Mio. Franken. Die Aktienkapitalbasis von 1.6 Mio. Franken erweist sich als zu tief. Sie soll um 8.4 bis max. 10.4 Mio. Franken auf 10 bzw. 12 Mio. Franken erhöht werden.**

Der Kanton hält heute 1500 Aktien nominal à 1'000 Franken und damit 93.75 %. 100 Aktien à nominal 1'000 Franken bzw. 6.25 % hält die Stiftung Pflegezentrum Baar. Die neue Spitalfinanzierung (KVG-Revision) und die angespannte Tarifsituation machen es notwendig, die Kapitalbasis und damit den Handlungsspielraum der ZGKS AG zu verstärken.

**Erhöhung der Aktienkapitalbasis**

Der Regierungsrat beantragt basierend auf einer gutachtlichen Empfehlung, die Beteiligung des Kantons um 8.4 Mio. Franken zu erhöhen. Damit verfügte die ZGKS AG neu über ein Aktienkapital von 10 Mio. Franken. Die ZGKS AG hat bereits auf breiter Front sogenannte flankierende Massnahmen eingeleitet, welche die Nachhaltigkeit einer Aktienkapitalerhöhung weitmöglichst sicherstellen sollen.

### **Kompetenzdelegation an den Regierungsrat**

Die Krankenversicherer fordern vor Bundesverwaltungsgericht, den Spitaltarif der ZGKS AG empfindlich zu reduzieren. Sollten die Krankenversicherer durchdringen, erachtet es der Regierungsrat für notwendig, das Aktienkapital nicht nur um 8.4 Mio., sondern um 10.4 Mio. Franken zu erhöhen. Der Regierungsrat beantragt, ihm die Kompetenz zu erteilen, auf dieses Szenario entsprechend zu reagieren. Damit wäre sichergestellt, dass die ZGKS AG trotz signifikanter Ertragseinbußen zusammen mit den eingeleiteten Massnahmen die Herausforderungen der neuen Spitalfinanzierung erfolgreich bewältigen kann.

## **II. AUSGANGSLAGE**

### 1. Betriebsgesellschaft

Am 20. April 1999 gründete der Kanton zusammen mit der Stiftung Spital Baar (heute Stiftung Pflegezentrum Baar) auf der Basis des Gesetzes über das Kantonsspital vom 27. August 1998 (GS 26 71, aufgehoben per 31. Dezember 2008) die Spitalbetriebe Baar-Zug AG (SBZ AG). Diese resultierte aus dem Zusammenschluss des Spitals Baar und des Kantonsspitals. Nach der Gründung der SBZ AG und nach der damit einhergehenden Übernahme des Spitalbetriebes wurden die Vermögenswerte des Kantonsspitals mit Ausnahme der Liegenschaft auf die Betriebsgesellschaft übertragen und das Aktienkapital der SBZ AG entsprechend erhöht. An der SBZ AG waren der Kanton mit 1500 Aktien à nominal 1'000 Franken und die Stiftung Spital Baar mit 100 Aktien à nominal 1'000 Franken beteiligt. Die SBZ AG wurde im Jahr 2004 in Zuger Kantonsspital AG umbenannt und verfügt heute über ein Aktienkapital von 1.6 Mio. Franken. Das Gesetz über das Kantonsspital wurde im Zuge der Eröffnung des neuen Kantonsspitals am Standort Baar auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben. (§ 7 Gesetz über das Zuger Kantonsspital, BGS 826.12).

### 2. Neues Kantonsspital in Baar

Der Kantonsrat hat sich mit dem Gesetz über das Zentralspital vom 25. März 1999 (seit 1. März 2009 neu Gesetz über das Zuger Kantonsspital) für einen Spitalneubau ausgesprochen. Dabei ist der Kanton der Bauherr und der Neubau steht in dessen Eigentum (§ 3 Gesetz über das Zuger Kantonsspital). Das Zuger Kantonsspital wird von der privatrechtlich organisierten ZGKS AG betrieben. Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der ZGKS AG (§ 5 Gesetz über das Zuger Kantonsspital). Das neue Zuger Kantonsspital ist seit 30. August 2008 am Standort Baar in Betrieb. Was den Gebrauch der Spitalliegenschaft anbelangt, besteht zwischen Kanton und Spital ein mietrechtliches Verhältnis. Die ZGKS AG hat u. a. die akutmedizinische Schwerpunktversorgung der Bevölkerung des Kantons Zug und die Versorgung im Bereich der Notfallbehandlung und Intensivpflege sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 und 2 Gesetz über das Zuger Kantonsspital). Die einzelnen Leistungsaufträge finden sich im Leistungsprogramm, das der Regierungsrat für die ZGKS AG festgelegt hat (§ 6 Abs. 1 Bst. a Spitalgesetz, SpG, BGS 826.1).

### 3. Kapitalbasis

#### a) Umsatzentwicklung

Die SBZ AG bzw. die Zuger Kantonsspital AG verzeichnete in den vergangenen Jahren folgende Umsätze:

2000	Fr. 65'342'269.-
2001	Fr. 68'103'556.-
2002	Fr. 73'244'656.-
2003	Fr. 76'720'036.-
2004	Fr. 83'277'810.-
2005	Fr. 88'037'955.-
2006	Fr. 88'981'135.-
2007	Fr. 93'402'147.-
2008	Fr. 105'306'270.- (ab September neues Spital)

Hingegen liegt die Aktienkapitalbasis weiterhin bei 1.6 Mio. Franken. Allein schon diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die ZGKS AG inzwischen unterkapitalisiert ist.

#### b) Tarifrissen

Diverse Tarif- und Forderungsstreitigkeiten in der Vergangenheit, aber auch in der Gegenwart zeigen auf, dass die Kapitalbasis bei einem Umsatz von mittlerweile deutlich über 100 Mio. Franken zu eng ist, um die vorhandenen Tarifrissen zu tragen und die damit verbundenen Ertragsschwankungen aufzufangen. Als Beispiel mag das derzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 25. November 2008 betreffend Festsetzung des stationären Tarifs für die Zuger Allgemeinversicherten ab 2008 dienen. Bei diesem Verfahren klaffen die Positionen der Tarifpartner weit auseinander. Bezogen auf die Ertragssituation der ZGKS AG besteht die Differenz zwischen der Position der ZGKS AG und jener der Krankenversicherer bei jährlich 5.43 Mio. Franken. Dieses Verfahren erinnert an den im Jahre 2007 beigelegten Tarif- und Forderungsstreit über die ambulanten Spitaltarife TARMED, bei dem die Positionen der Tarifparteien ähnlich weit auseinander lagen und ebenfalls Forderungen in Millionenhöhe zur Diskussion standen. Diese Verfahren sind Ausdruck davon, dass an der Tariffont erbittert gekämpft wird und die Verfahren für alle Beteiligten zu einer grossen Belastung werden. Um solche tarifliche Unsicherheiten über eine längere Zeit auffangen zu können, benötigt die ZGKS AG eine breitere Kapitalbasis.

#### c) Neue Spitalfinanzierung

Das Bundesparlament hat am 21. Dezember 2007 das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) revidiert und sich für eine Neuregelung der Spitalfinanzierung ausgesprochen, welche per Einführungszeitpunkt am 1. Januar 2012 ihre Wirkung entfalten wird (Übergangsbestimmungen Abs. 4). Dabei werden die einheitliche Behandlung zwischen privaten und öffentlich bzw. öffentlich subventionierten Spitälern, die liberalisierte Spitalwahl sowie das vereinheitlichte Tarifsystem die Vergleichbarkeit der Spitäler erhöhen und den Konkurrenzdruck unter den Spitälern deutlich ansteigen lassen. Für die ZGKS AG bedeutet dies mehr Konkurrenz gegenüber inner- wie auch ausserkantonalen Spitälern sowie aufgrund des vereinheitlichten Abgeltungsmodells erhöhter Druck auf die Fallpreise. Neben den Risiken bringt die neue Spitalfinanzierung aber auch die Chance, sich mit einem effizient organisierten Spitalbetrieb gegenüber der Konkurrenz durchzusetzen. Letzteres bedingt aber, dass dem Verwaltungsrat und der Spitalführung mit der Verstärkung der Kapitalbasis ein finanzieller Handlungsspielraum eingeräumt wird.

### III. ERHÖHUNG DES AKTIENKAPITALS

#### 1. Verwaltungsinterne Vorabklärungen

Die Evaluation einer Kapitalerhöhung wurde zwischen der Gesundheitsdirektion, der Finanzdirektion und auch mit den Spitalverantwortlichen bereits mehrfach erörtert. Sämtliche Beteiligten

sprachen sich für eine Kapitalerhöhung aus. Die Möglichkeit, im Rahmen des Neubaus eine Aktienkapitalerhöhung mittels Sacheinlagen durchzuführen, erwies sich nach einhelliger Meinung als ungeeignet. Denn das Problem der doppelten Finanzierung der Sacheinlage konnte nicht ohne Weiteres aus dem Weg geräumt werden. Werden Sachwerte auf die ZGKS AG übertragen, sind sie entsprechend zu aktivieren und nach Massgabe der Investitionsverordnung (BGS 826.117) abzuschreiben, wofür der Kanton im Rahmen der Vergütung der Anlagenutzung wiederum aufzukommen hätte. Dies bedeutet, dass der Kanton die gleiche Investition doppelt bezahlen würde. Dieser Effekt hätte nur verhindert werden können, wenn die ZGKS AG für die Abschreibung selber aufkommen und dazu ein separates Sacheinlagekonto führen würde. Es zeigte sich jedoch, dass die jährlich anfallenden Zusatzkosten die finanziellen Möglichkeiten der ZGKS AG übersteigen und zu einer Überschuldung führen würden. Eine Aktienkapitalerhöhung mittels Bareinlage erscheint deshalb am besten geeignet, die Kapitalbasis der ZGKS AG und den Handlungsspielraum des Verwaltungsrats und der Spitalführung besonders auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden Herausforderungen zu stärken. Der Regierungsrat sprach sich am 11. März 2008 anlässlich einer Aussprache für eine solche Kapitalerhöhung aus und beauftragte die Gesundheitsdirektion mit der Einholung eines entsprechenden Gutachtens.

## 2. Gutachten

### a) Fragestellungen

Die Gesundheitsdirektion beauftragte die AZ Treuhand, Consulting, André Zemp, Baar, mit dem Verfassen eines Gutachtens mit folgenden zwei Fragen:

1. Ist die Kapitalerhöhung bei der ZGKS AG erforderlich oder sollte davon abgesehen werden?
2. Falls die Kapitalerhöhung als erforderlich erachtet wird, wie hoch sollte das Aktienkapital sein?

### b) Ergebnisse des Gutachtens

Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

#### i. Eigenkapital

Unter Eigenkapital wird das ausgewiesene Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche und statutarische Reserven) und das verdeckte Eigenkapital (stille Reserven) verstanden. Das Eigenkapital bildet die Basis zur Finanzierung des Unternehmensvermögens und soll primär die aus der allgemeinen Unternehmenstätigkeit anfallenden Risiken tragen. Ist das Eigenkapital zu gering, können bereits geringfügige Ertragseinbussen dazu führen, dass das Vermögen nebst dem Fremdkapital nicht mehr die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven deckt. In diesem Fall wird von einer Unterbilanz gesprochen. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen hat (Art. 725 Abs. 1 Obligationenrecht, OR, SR 220). Deckt das Vermögen gar das Fremdkapital nicht mehr vollständig, liegt eine Überschuldung vor mit der Folge, dass der Verwaltungsrat den Konkursrichter benachrichtigen muss (Art. 725 Abs. 2 OR).

Die ZGKS AG verfügte per 31. Dezember 2007 über ein ausgewiesenes Eigenkapital von 3'697'689 Franken (Eigenkapital 2008 vgl. unter Ziffer 3b). Tritt im Verhältnis zum Gesamtaufwand bereits ein relativ geringer Verlust ein, entsteht eine Unterbilanz, weil recht bald die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt wäre. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die ZGKS AG eindeutig unterkapitalisiert ist.

## ii. Tarifrissen

Der Gutachter kannte bei der Fertigstellung des Gutachtens den Tariffestsetzungsentscheid des Regierungsrates vom 25. November 2008 noch nicht. Damals hielt der Gutachter das Ob-siegen der Krankenversicherer durchaus im Bereich des Möglichen. Da sowohl santésuisse als auch die ZGKS AG gegen den Entscheid des Regierungsrats Beschwerde erhoben, ist das Verfahren weiterhin offen. Das bedeutet, dass das Obsiegen der Krankenversicherer nach wie vor als ernst zu nehmender Risikofaktor berücksichtigt werden muss. Der Ausgang des Verfah-rens im Sinne der Krankenversicherer hätte aber gravierende Folgen für die zukünftige Ertrags-lage und einschneidende Auswirkungen auf die Finanzlage der ZGKS AG.

Der Gutachter skizzierte für das Betriebsjahr 2009 drei mögliche Szenarien. Ausgehend von einem ausgeglichenen Betriebsergebnis 2008 stellte er den aufgrund des Umzugs nach Baar vorgenommenen Erhöhungen bei den Personal- und Sachkosten Mehreinnahmen gegenüber, die aus dem ambulanten Bereich (Tariferhöhung und Ausbau am neuen Ort) und der höheren Abgeltung der Entschädigung für Lehre und Forschung hervorgehen. Aus dieser Gegenüber-stellung resultierte ein Aufwandüberhang. Dieser Aufwandüberhang muss somit durch Mehrfre-quenzen bei den Allgemein- und Zusatzversicherten am neuen Standort abgedeckt werden. Der definitive Entscheid über die Tarifhöhe hat somit einen erheblichen Einfluss auf die Abde-ckung des Aufwandüberhangs. Für den Fall, dass die Krankenversicherer obsiegten (Szenario 1) hätte die ZGKS AG nach der Analyse des Gutachters mit einem Betriebsverlust von 3.88 Mio. Franken zu rechnen. Sollte der Tarif auf bisherigem Niveau bestehen bleiben (Szenario 2), resultierte daraus noch ein Verlust von 2.47 Mio. Franken. Hingegen erzielte die ZGKS AG, sollte das Bundesverwaltungsgericht ihre Position stützen (Szenario 3), für das Jahr 2009 ei-nen Gewinn von Fr. 1.55 Mio. Franken.

## iii. Neue Spitalfinanzierung

Mit Bezug auf die neue Spitalfinanzierung bewertet der Gutachter als positiv, dass das heutige Entschädigungsmodell (APDRG: All Patient Diagnosis Related Group) mit dem neuen schweizweit einzuführenden Modell vergleichbar ist (Swiss DRG). Dies entlastet die ZGKS AG von grösseren Umstellungsprozessen und gleichzeitig verfügt die ZGKS AG bereits über eine reichhaltige Kodierpraxis. Hinzu kommt, dass die ZGKS AG mit dem APDRG-System bereits einem verschärften Benchmark ausgesetzt ist und sich heute schon auf den sich abzeichnen-den erhöhten Konkurrenz- und Tarifdruck vorbereiten kann und muss. In einem solchen Umfeld stellen steigende statt sinkende Fallkosten ein grosses Problem dar, was sich gravierend auf die Ertragslage auswirkt. So sieht der Gutachter den Schlüssel für zukünftige positive Ergeb-nisse einerseits in den stationären Frequenzen und andererseits in der Produktivität des Per-sonals. Gelingt es der ZGKS AG mittels Attraktivität des neuen Spitals, Servicequalität und Marketinganstrengungen Mehrfrequenzen zu generieren (insbesondere im privatversicherungs-rechtlichen und ausserkantonalen Bereich) könnten nachhaltige Mehrerträge generiert werden. Zudem sollten Produktivitätssteigerungen allein schon aufgrund der vorhandenen, modernen Infrastruktur, aber auch durch strikte Optimierungsbemühungen bei den Prozessen erzielt wer-den.

## iv. Empfehlungen zum Erhöhungsbetrag

Entsprechend seiner Analyse empfiehlt der Gutachter, dem Risiko einer Unterbilanz mit einer Kapitalerhöhung von 8.4 Mio. Franken zu begegnen. Danach verfügte die ZGKS AG über ein Aktienkapital von 10 Mio. Franken.

#### v. Flankierende Massnahmen

Damit die Kapitalerhöhung auch nachhaltig Wirkung zeitigt, empfiehlt der Gutachter flankierende Massnahmen. Dabei soll die ZGKS AG einen Mehrjahresfinanzplan mit Investitionen, Plan-Erfolgsrechnungen, Liquiditätsplan und Plan-Bilanzen mit verschiedenen Szenarien erstellen, um beurteilen zu können, wie viele Betten tatsächlich betrieben werden sollen. Mit Blick auf die neuen Regeln der Spitalfinanzierung, bei denen nicht mehr die Kosten, sondern die Preise ausschlaggebend sind, ist der Verwaltungsrat und die Spitalführung gefordert, die Effizienz, die Kostenstruktur und das Leistungsangebot kritisch zu beurteilen. Weiter soll eine rollende Risiko-bewertung vorgenommen werden, insbesondere der exogenen Faktoren, politischen Rahmenbedingungen, Strategien mit Bezug auf ausserkantonale Patientinnen und Patienten, Managementrisiken mit Bezug auf Ziel- und Anreizsysteme, Liquidität und Finanzen sowie der Beschaffungsmärkte.

### 3. Kapitalerhöhung

#### a) Konsultationen

Sowohl die Finanzdirektion als auch der Verwaltungsrat der ZGKS AG haben sich bereits in den Vorabklärungen zur Kapitalerhöhung positiv geäussert. Dementsprechend waren auch die Stellungnahmen zum Gutachten durchwegs positiv.

#### b) Betriebsergebnis 2008

Inzwischen liegt das Betriebsergebnis 2008 der ZGKS AG vor. Das Eigenkapital präsentiert sich per 31. Dezember 2008 wie folgt (in Franken):

Aktienkapital	1'600'000
Allgemeine gesetzliche Reserven	104'885
Gewinnvortrag	<u>1'580'910</u>
Total Eigenkapital	3'285'795

Das Betriebsergebnis 2008 steht entgegen der Annahme des Gutachters leicht im Minus. Im Gesamtergebnis, d. h. inklusive Berücksichtigung des betriebsfremden Ertrags und Aufwandes, weist die ZGKS AG gar einen Verlust von 411'894.-- Franken aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Betriebsergebnis der Tarifentscheid des Regierungsrates vom 25. November 2008 berücksichtigt ist. Denn der Regierungsrat hat den Tarif rückwirkend ab 1. Januar 2008 festgesetzt und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Für das Betriebsjahr 2009 rechnet die ZGKS AG unter der Annahme, dass das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrates stützt, mit einem Verlust von 3.2 Mio. Franken (Medienmitteilung vom 9. Dezember 2008). Dieser liegt also um 0.8 Mio. Franken höher, als vom Gutachter für dieses Szenario angenommen.

#### c) Erhöhungsbetrag mit Kompetenzdelegation an den Regierungsrat

Die vom Gutachter vorgeschlagene Erhöhung des Aktienkapitals von 1.6 Mio. Franken auf 10 Mio. Franken bedeutet eine Erhöhung der Beteiligung des Kantons am Aktienkapital um 8.4 Mio. Franken. Schützt das Bundesverwaltungsgericht den Baserate-Entscheid des Regierungsrates, sollte die vom Gutachter vorgeschlagene Verstärkung der Kapitalbasis ausreichend sein. Dringen hingegen die Krankenversicherer vor Bundesverwaltungsgericht durch, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die vom Gutachter vorgeschlagene Kapitalerhöhungssumme nicht ausreichen wird, um den Verlust auffangen zu können und gleichzeitig die ZGKS AG zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen mit genügend Kapital auszustatten. Weil das

Beschwerdeverfahren gemäss entsprechenden Rückmeldungen voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, beantragt der Regierungsrat eine Kompetenzdelegation. Diese gilt für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht tatsächlich die Position der Krankenversicherer stützen sollte und beinhaltet die Ermächtigung, die Beteiligung des Kantons nicht bloss um 8.4 Mio. Franken, sondern maximal um 10.4 Mio. Franken zu erhöhen. Damit würde die ZGKS AG über ein Aktienkapital von maximal 12 Mio. Franken verfügen. Mit dieser Kompetenzdelegation bekäme der Regierungsrat den nötigen Handlungsspielraum, um auf das Worst-Case-Szenario zu reagieren. Gleichzeitig hätten der Verwaltungsrat und die Spitalführung genügend Zeit, um unter den diesfalls gegebenen tariflichen Rahmenbindungen die erforderlichen Kostensenkungsmassnahmen einzuleiten.

#### d) Flankierende und kapitalsichernde Massnahmen

Wie vom Gutachter dargelegt, ist es von grosser Wichtigkeit, die Wertbeständigkeit des Kapitalzuflusses sicherzustellen. Der Verwaltungsrat hat mit Schreiben vom 12. Februar 2009 die Gesundheitsdirektion und die "Task Force Zuger Kantonsspital" im Detail über Ziele und Massnahmen orientiert, die er zusammen mit der Spitalführung im laufenden Jahr umzusetzen gedenkt. Dieser beachtliche Katalog von Massnahmen betrifft praktisch sämtliche Bereiche der ZGKS AG wie die Leistungserbringung, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Personal, Finanzen, Spitalführung und -organisation sowie Information und Kommunikation. Damit ist zu erwarten, dass mit diesen Anstrengungen - sollte der Tarifentscheid des Regierungsrates vom Bundesverwaltungsgericht geschützt werden - der budgetierte Verlust 2009 möglicherweise bereits verkleinert wird und spätestens ab 2011 ein ausgeglichenes Ergebnis präsentiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch im Auge zu behalten, dass die ZGKS AG eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat und sie, wie ihren Statuten entnommen werden kann, nicht gewinnorientiert ist, sondern eine ausgeglichene Rechnung anzustreben hat.

#### 4. Durchführung der Kapitalerhöhung

Die Generalversammlung ist zuständig, die Erhöhung des Aktienkapitals zu beschliessen (Art. 650 Abs. 1 OR). Der Regierungsrat ist zu beauftragen, die Kapitalerhöhung an der Generalversammlung zu beantragen und ihr zuzustimmen. Gemäss Art. 652b OR hat jede Aktionärin und jeder Aktionär ein Bezugsrecht. Die Stiftung Pflegezentrum Baar hätte somit ein Anrecht auf jenen Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 hat sie jedoch auf die Ausübung ihres Bezugsrechts verzichtet.

#### 5. Rechtliche Grundlagen und finanzielle Auswirkungen

Bei der Beteiligung des Kantons an der ZGKS AG handelt es sich um Verwaltungsvermögen. Die bestehende Beteiligung an der ZGKS AG figuriert unter dem Konto 1154.11. Der Kanton ist gestützt auf § 4 Abs. 1 SpG für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in den Bereichen Akutmedizin und Rehabilitation (Spitäler) zuständig. Die ZGKS AG erfüllt mit ihrer Tätigkeit somit eine öffentliche Aufgabe (vgl. auch § 1 Gesetz über das Zuger Kantonsspital). Bei der Erhöhung der Beteiligung an der ZGKS AG handelt es sich um eine Investition, womit der Kanton sein Verwaltungsvermögen vermehrt. Gegenüber öffentlich subventionierten Spitälern ist der Regierungsrat für die Gewährung von Investitionsbeiträgen bis 5 Mio. Franken zuständig (§ 6 Abs. 1 Bst. b SpG). Bei Investitionen ab 5 Mio. Franken liegt die Entscheidkompetenz jedenfalls beim Kantonsrat. Weil der vorliegenden Kapitalerhöhung eher der Charakter einer neuen Ausgabe zukommt, unterliegt der kantonsrätliche Investitionsentscheid dem fakultativen

Referendum (§ 34 Abs. 1 Kantonsverfassung, BGS 111.1). § 13 Abs. 4 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1) schreibt vor, dass Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten, abzüglich der Abschreibungen, zu bilanzieren ist. Für Beteiligungen ist in § 14 FHG kein Abschreibungssatz festgelegt. Es gibt grundsätzlich drei Varianten, diese Beteiligung zu bilanzieren:

1. Die bisherige Beteiligung an der Zuger Kantonsspital AG von 1.5 Mio. Franken wurde seit dem Jahr 2000 jeweils um 10% pro Jahr degressiv vom Restbuchwert abgeschrieben. Der Restbuchwert per Ende 2009 wird 580'000 Franken betragen. Diese Abschreibungspraxis könnte auch auf die Kapitalerhöhung angewendet werden.
2. Das FHG sieht in § 13 Abs. 4 Bst. b für die Beteiligung an der Zuger Kantonalbank eine spezielle Lösung vor, indem diese höchstens zum Nominalwert bilanziert wird. Es werden keine Abschreibungen vorgenommen. Der Kurswert der kotierten Aktie liegt ein Mehrfaches über dem Nominalwert. Per Ende 2008 betrug die stille Reserve rund 470.3 Mio. Franken. Analog zu dieser Bestimmung könnte auch die Beteiligung an der Zuger Kantonsspital AG zum Nominalwert bilanziert werden.
3. Alle übrigen Beteiligungen im Verwaltungsvermögen, wie z.B. diejenige an der Zugerland Verkehrsbetriebe AG, sind gänzlich abgeschrieben.

Der Regierungsrat nimmt die Kapitalerhöhung zum Anlass, auch die Beteiligung an der Zuger Kantonsspital AG auf Null abzuschreiben. Da für die bisherige Beteiligung noch ein Restbuchwert von 580'000 Franken bilanziert ist, muss auch dieser noch ausgebucht werden. Die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben		8'400'000		
	..... bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben		8'400'000		
	..... effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
	- Kapitalerhöhung (neu)		8'400'000		
	- Restbuchwert (bisher)		580'000		
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
	- Kapitalerhöhung (neu)		8'400'000		
	- Restbuchwert (bisher)		580'000		
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	..... bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	..... effektiver Ertrag				

#### **IV. ANTRAG**

Wir beantragen Ihnen auf die Vorlage Nr. 1848.2 - 13154 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 30. Juni 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio